

12.08.11

FJ - FS - Fz - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefons "Gewalt gegen Frauen" (Hilfetelefongesetz - HilfetelefonG)

A. Problem und Ziel

Frauen aller Altersgruppen, Schichten und ethnischer Zugehörigkeiten sind in Deutschland zu unterschiedlichen Zeitpunkten in ihrem Leben in einem hohen Maß von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. 40 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen sind in ihrem Leben mindestens einmal Opfer körperlicher und/oder sexueller Gewalt geworden. In rund 25 Prozent dieser Fälle haben Frauen Gewalt durch den aktuellen oder ehemaligen Partner erfahren; in zwei Dritteln dieser Fälle wiederum kam es zu schwerer, sehr schwerer bis lebensbedrohlicher Gewalt. Alle Formen von Gewalt sind mit – zum Teil erheblichen – gesundheitlichen, psychischen und psychosozialen Folgen verbunden.

Die auch im europäischen Vergleich große Zahl von Frauen, die in Deutschland von Gewalt betroffen sind, erfordert einen hohen Beratungsbedarf.

In Deutschland existiert ein breites Netz von spezialisierten Facheinrichtungen, die gewaltbetroffene Frauen unterstützen und beraten. Diese Beratungseinrichtungen stellen diesen Frauen wichtige Angebote zur Verfügung. Untersuchungen des Bundes und Auswertungen von Erfahrungen der Praxis zeigen jedoch, dass ca. 80 Prozent der betroffenen Frauen von den bestehenden Hilfestrukturen nicht oder nicht früh genug erreicht werden. So sind beispielsweise die bestehenden Unterstützungsangebote wenig bzw. nicht bekannt und darüber hinaus oft nur zu begrenzten Öffnungszeiten erreichbar. Häufig gibt es daneben subjektive Gründe

Fristablauf: 23.09.11

für gewaltbetroffene Frauen, Beratung vor Ort nicht oder erst spät in Anspruch zu nehmen. Gründe können insbesondere darin liegen, dass sie unklare Vorstellungen von den Beratungsangeboten haben, dass sie sich häufig selbst die Schuld und die (Mit-)Verantwortung für die ihnen gegenüber ausgeübte Gewalt geben und dass sie möglichst lange versuchen, die Situation ohne Hilfe von außen zu bewältigen, um so den Anschein eines normalen Lebens aufrechtzuerhalten. Die Bedrohlichkeit des Täters erschwert die Inanspruchnahme bestehender Angebote zusätzlich.

Es fehlt ein niedrighschwelliges, barrierefreies Hilfeangebot, das jederzeit, anonym und ohne großen Aufwand von Frauen dann genutzt werden kann, wenn sie Unterstützung brauchen und die Möglichkeit haben, sich nach außen zu wenden.

B. Lösung

Um Zugangshindernisse zum Unterstützungssystem zu beseitigen und ein jederzeit leicht erreichbares Hilfeangebot zur Verfügung zu stellen, wird ein bundesweites zentrales Hilfetelefon eingerichtet. Es wendet sich an betroffene Frauen, Personen aus ihrem sozialen Umfeld und Personen, die bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit der Beratung und Unterstützung oder Intervention bei Gewalt gegen Frauen konfrontiert sind. Qualifizierte Fachkräfte bieten dem genannten Personenkreis Erstberatung, Informationen und Weitervermittlung an Unterstützungseinrichtungen vor Ort an (Lotsenfunktion), bei Bedarf auch in einer Fremdsprache. Das Hilfetelefon ist täglich 24 Stunden bundesweit unter einer einheitlichen Rufnummer erreichbar.

Das Gesetz regelt die Einrichtung und den Betrieb dieses bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, legt seine Rahmenbedingungen und Aufgaben fest und stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die mit ihm verfolgten Ziele auch erreicht werden können.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Die Einrichtung und der Betrieb des Hilfetelefon verursachen Ausgaben zu Lasten des Bundeshaushalts. Im Jahr 2012 sind Ausgaben in Höhe von 3,1 Mio. Euro und ab 2013 jährliche Ausgaben in Höhe von 6 Mio. Euro veranschlagt, die 2012 und im Finanzplanungszeitraum bis 2015 im Rahmen der vorhandenen Ansätze im Einzelplan 17 gegenfinanziert werden. Die Evaluation (§ 7 Absatz 2) soll im Rahmen einer geplanten repräsentativen Studie zu Gewalt gegen Frauen und Männer durchgeführt werden und verursacht schätzungsweise einen Mehraufwand von 120.000 Euro.

Für die Länder und Kommunen entstehen unmittelbar keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass Unternehmen durch das Angebot des Hilfetelefon Kosten einsparen können, da durch die (frühzeitige) Beratung gewaltbetroffener Frauen mit weniger Arbeitsausfällen zu rechnen ist. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau.

F. Bürokratiekosten

Das Gesetz führt mit dem Erfordernis eines jährlichen Sachstandsberichts (§ 7 Absatz 1) eine neue Informationspflicht für den Bereich der Bundesverwaltung ein. Die Kosten, die durch die Erarbeitung dieses Sachstandsberichts entstehen, sind in den Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand enthalten. Für den Bereich der Wirtschaft und für Bürger und Bürgerinnen werden keine Informationspflichten eingeführt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Regelungsvorhaben geprüft und hat keine Bedenken dagegen geäußert.

Bundesrat

Drucksache 455/11

12.08.11

FJ - FS - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefons "Gewalt gegen Frauen" (Hilfetelefongesetz - HilfetelefonG)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 12. August 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb
eines bundesweiten Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“
(Hilfetelefongesetz – HilfetelefonG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Fristablauf: 23.09.11

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (Hilfetelefontgesetz – HilfetelefonG)
Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Einrichtung

Der Bund richtet beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein bundesweites zentrales Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ein. Das Hilfetelefon untersteht der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

§ 2 Aufgaben

(1) Mit dem Hilfetelefon werden kostenlos Erstberatung und Informationen zu Hilfemöglichkeiten bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen angeboten.

(2) Personen, die sich an das Hilfetelefon wenden, werden bei Bedarf über andere Einrichtungen und Dienste in ihrer Region informiert, die beraten, unterstützen und, falls erforderlich, eingreifen; auf Wunsch werden sie an diese weitervermittelt. Damit das Hilfetelefon seine Lotsenfunktion wahrnehmen kann, richtet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eine Datenbank mit den Kontaktdaten und Erreichbarkeiten dieser Einrichtungen und Dienste ein und hält sie auf aktuellem Stand.

§ 3 Adressatenkreis

Die Angebote des Hilfetelefon wenden sich insbesondere an:

1. Frauen, die von Gewalt betroffen sind,
2. Personen aus dem sozialen Umfeld von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und
3. Personen, die bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit der Beratung und Unterstützung oder Intervention bei Gewalt gegen Frauen konfrontiert sind.

§ 4 Anforderungen an die Hilfeleistung

(1) Erstberatung, Information und Weitervermittlung erfolgen durch qualifizierte weibliche Fachkräfte.

(2) Die Hilfeleistung erfolgt anonym und vertraulich unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen. Anrufe beim Hilfetelefon werden nicht in Einzelverbindungen nachweisen ausgewiesen.

(3) Personenbezogene Daten werden nur für die in § 2 Absatz 1 und 2 Satz 1 genannten Zwecke und nur mit Einwilligung der betroffenen Person erhoben und verarbeitet. Die gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind.

(4) Die Angebote des Hilfetelefon sind barrierefrei und mehrsprachig. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt diesbezüglich die nähere Ausgestaltung fest.

§ 5 Anforderungen an die Erreichbarkeit

(1) Das Hilfetelefon ist 24 Stunden täglich unter einer entgeltfreien Rufnummer erreichbar.

(2) Die Angebote des Hilfetelefons werden zusätzlich über andere Wege der elektronischen Kommunikation bereitgestellt.

(3) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben stellt sicher, dass die Angebote des Hilfetelefons ohne unzumutbare Wartezeiten in Anspruch genommen werden können.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben stellt sicher, dass das Hilfetelefon durch Öffentlichkeitsarbeit bundesweit bekannt gemacht und kontinuierlich bekannt gehalten wird.

§ 7 Sachstandsbericht; Evaluation

(1) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben veröffentlicht jährlich einen Sachstandsbericht zur Inanspruchnahme des Hilfetelefons und zu den erbrachten Leistungen. Der Sachstandsbericht dient auch dazu, die Angebote des Hilfetelefons bedarfsgerecht anzupassen.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend evaluiert erstmals fünf Jahre nach Freischaltung des Hilfetelefons dessen Wirksamkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Frauen aller Altersgruppen, Schichten und ethnischer Zugehörigkeiten in Deutschland sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Lebensverlauf in einem hohen Maß von geschlechtsspezifischen Gewaltformen betroffen.

Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragte repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ und deren sekundäranalytische Auswertungen zu „Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften“ und zu „Gesundheit-Gewalt-Migration“ haben ergeben, dass 40 Prozent der Frauen, unabhängig vom Täter-Opfer-Kontext, körperliche oder sexuelle Gewalt oder beides mindestens einmal im Lebensverlauf erlebt haben. Rund 25 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen haben Gewalt durch den aktuellen oder ehemaligen Partner erlebt (häusliche Gewalt), in zwei Dritteln dieser Fälle kam es zu schwerer, sehr schwerer bis lebensbedrohlicher Gewalt. Insbesondere Umbruchsituationen wie z.B. Schwangerschaft und Trennungssituationen bergen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für Frauen. Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind in besonders hohem Maße von Gewalt betroffen; dies bestätigen erste Ergebnisse der Untersuchung „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt wird. Kommunikationsbeeinträchtigungen, zum Beispiel durch geistige Behinderungen oder Gehörlosigkeit, sowie Abhängigkeitsverhältnisse bei Pflege oder Betreuung erhöhen das Risiko für Gewaltübergriffe.

Alle Formen dieser Gewalt sind mit - zum Teil erheblichen - gesundheitlichen, psychischen und psychosozialen Folgen verbunden. Hierdurch entstehen hohe Kosten und Folgekosten im Gesundheitssystem, bei Polizei, Justiz, in Unternehmen, im öffentlichen Dienst, für die Sozialsysteme, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen etc.

Kinder, die Gewalt gegen die Mutter miterleben, entwickeln eine Vielzahl von Störungen bis hin zum Erlernen gewalttätigen Verhaltens. Die in Kindheit und Jugend gemachten Gewalterfahrungen haben folgenschwere Auswirkungen auch für das Erwachsenenleben und sind der stärkste Risikofaktor für Frauen, Opfer von häuslicher Gewalt zu werden: Frauen, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen den Eltern miterlebt und beobachtet haben, erlitten später mehr als doppelt so häufig selbst Gewalt durch den Partner oder ehemaligen Partner wie nicht betroffene Frauen. Frauen, die in Kindheit und Jugend selbst

Opfer von körperlicher Gewalt durch Erziehungspersonen wurden, waren dreimal so häufig wie andere Frauen später von Gewalt durch den Partner betroffen. Frauen, die in Kindheit und Jugend Opfer von sexuellem Missbrauch geworden waren, wurden in ihrem Erwachsenenleben doppelt so häufig wie andere Frauen Opfer von häuslicher Gewalt durch den Partner und viermal häufiger Opfer von sexueller Gewalt.

In Deutschland bestehen in den Ländern und Kommunen vielfältige und differenzierte Unterstützungsangebote für Frauen, die von Gewalt betroffen sind. So gibt es beispielsweise ca. 360 Frauenhäuser und Frauenzufluchtwohnungen, ca. 500 Frauenberatungsstellen und Notrufe, die weibliche Gewaltopfer unterstützen, ca. 160 Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt, ca. 50 Fachberatungsstellen für Opfer von Frauenhandel und weitere Beratungsstellen für Frauen, die von Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, Stalking, sexueller Belästigung und anderen geschlechtsspezifischen Gewaltformen betroffen sind. Ca. 80 Prozent der Frauen, die körperliche oder sexuelle häusliche Gewalt erlebt haben, kommen aus unterschiedlichen Gründen beim bestehenden Hilfesystem nicht an. Hinderlich können die Rahmenbedingungen der Einrichtungen selbst sein (eingeschränkte Öffnungszeiten, nicht barrierefrei, keine Dolmetschung), aber auch die Befindlichkeit der Gewaltopfer selbst. So stellt es für sie eine große Überwindung dar, sich nach außen zu wenden und um Hilfe und Unterstützung zu bitten. Gründe dafür sind häufig große Scham, Angst vor dem Täter, Angst davor, nicht ernst genommen zu werden oder keinen Glauben geschenkt zu bekommen, Unkenntnis oder Unsicherheit über das Beratungs- und Unterstützungssystem, ein geringes und immer weiter reduziertes Selbstwertgefühl aufgrund der Gewalterfahrungen. Entscheidend für betroffene Frauen ist, dass sie in dem Moment, in dem sie die Kraft und den Mut sowie die Gelegenheit haben, sich nach außen zu wenden, unmittelbar eine qualifizierte Ansprechperson erreichen können. Dies gilt in besonderem Maße auch für Frauen, die Opfer von Menschenhandel, Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung zu werden drohen oder bereits geworden sind, und für Frauen, deren Bewegungsfreiheit oder Kommunikationsfähigkeit aufgrund von Behinderung oder Lernschwierigkeit eingeschränkt ist oder die der deutschen Sprache nicht (ausreichend) mächtig sind, da für sie in mehrfacher Hinsicht zusätzliche Hindernisse bestehen. Aufgrund der bestehenden Barrieren ist es in diesen Fällen noch schwieriger, Hilfe von außen zu suchen. Für diese Frauen ist es wichtig, einfach und möglichst sofort eine kompetente Ansprechperson zu erreichen, mit der sie sich auch in ihrer Sprache und barrierefrei verständigen können.

Die bestehenden Angebote zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen sind jedoch oft nicht bekannt, außerdem haben diese in der Regel die allgemein üblichen Öffnungs- und Telefonzeiten und damit nur eingeschränkte Erreichbarkeiten. Wenn gewaltbetroffene Frauen

Mitarbeitende in Unterstützungseinrichtungen nicht direkt erreichen, hat dies häufig zur Folge, dass erneute Versuche nicht oder erst sehr viel später unternommen werden. Es gibt einen Bedarf nach einem niedrighwelligen, kostenfreien, anonymen, jederzeit erreichbaren und bekannten Beratungsangebot mit Lotsenfunktion in das bestehende Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen vor Ort.

Angesichts des hohen Ausmaßes an geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und der Zugangsschwierigkeiten zum bestehenden Unterstützungssystem haben sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vom 11. November 2009 auf die Einrichtung einer bundesweiten Notrufnummer bei Gewalt gegen Frauen (Hilfetelefon) verständigt. Dessen Rahmenbedingungen, Aufgaben und Ziele werden in diesem Gesetz festgelegt.

Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ soll ein auf Dauer angelegtes, qualifiziertes telefonisches Erstberatungs- und Weitervermittlungsangebot für Frauen in allen Gewaltsituationen, deren soziales Umfeld und die (Fach-)Öffentlichkeit sein, das unter einer einheitlichen Rufnummer täglich rund um die Uhr entgeltfrei erreichbar, mehrsprachig, und barrierefrei ist. Beratungen sind grundsätzlich anonym. Durch nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit ist dafür Sorge zu tragen, dass das Telefon bundesweit bekannt ist.

In vielen anderen europäischen Ländern gibt es bereits solche nationalen Hilfetelefone (Helplines) für Gewalt betroffene Frauen. Der Rat der Europäischen Union hat in seinen Schlussfolgerungen vom 8. März 2010 die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgerufen, „die Einführung einer einheitlichen und kostenlosen Telefonnummer zu unterstützen, die in den Mitgliedstaaten genutzt werden könnte, um den Opfern von Gewalt gegen Frauen spezifische und aktualisierte Informationen und Hilfe anzubieten“. Das bundesweite Hilfetelefon soll unter einer von der Europäischen Union vorgesehenen europaweiten Nummer aus dem Nummernbereich für harmonisierte Dienste von sozialem Wert (HDSW) betrieben werden; bei Freigabe der entsprechenden Rufnummer durch die EU-Kommission wird hierzu der erforderliche Antrag an die für die Zuteilung zuständige Bundesnetzagentur gestellt. Mit der Zustimmung zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Zeichnung am 11. Mai 2011) hat Deutschland sich u.a. verpflichtet, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen für die Einrichtung einer kostenlosen, landesweiten und rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche erreichbaren Telefonberatung zu treffen, um Anrufende vertraulich und unter Berücksichtigung ihrer Anonymität in Bezug auf alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen zu beraten.

Mit Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 02.06.2010 wurden die „Eckpunkte zur Beteiligung der Bundesverwaltung an der einheitlichen Behördenrufnummer 115“ verabschiedet. Entsprechend dem Kabinettsbeschluss wird die Möglichkeit zur Nutzung der D115-Infrastruktur bzw. der Erfahrungen aus dem Aufbau der Einheitlichen Behördenrufnummer bei der Einrichtung des Hilfetelefon berücksichtigt finden.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf dem Kompetenztitel der „öffentlichen Fürsorge“ (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG) und – soweit es die Regelung zur Entgeltfreiheit und der Nichtausweisung der Anrufe beim Hilfetelefon in Einzelgesprächsnachweisen betrifft – auf der ausschließlichen Zuständigkeit für die Telekommunikation (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG). Der Begriff der „öffentlichen Fürsorge“ umfasst neben materiellen Fürsorgeleistungen auch immaterielle Dienste zur geistigen oder seelischen Hilfestellung, wie insbesondere Beratungsdienste. Mit der Einrichtung des Hilfetelefon wird zum Schutz gewaltbetroffener Frauen ein bundesweites zentrales Erstberatungs- und Informationssystem über die vorhandenen Hilfemöglichkeiten geschaffen.

Nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG kann der Bund für Angelegenheiten, für die ihm das Recht der Gesetzgebung zusteht, einer bestehenden oder neu zu schaffenden Bundesoberbehörde die entsprechende Aufgabe, hier ein zentrales Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ einzurichten und zu betreiben, übertragen. Das Hilfetelefontgesetz stellt klar, in welchem Rahmen der Bund diese Aufgabe wahrnimmt. Dies dient auch der Abgrenzung zu den unberührt bleibenden Zuständigkeiten der Länder und Kommunen, vor Ort die bedarfsgerechte Hilfeinfrastruktur für Gewalt betroffene Frauen einzurichten und zu unterhalten.

III. Gesetzesfolgen

Für den Bund entstehen durch die Einrichtung des Hilfetelefon im Jahr 2012 Ausgaben in Höhe von 3,1 Mio. Euro. Ab 2013 sind auf der Grundlage von Gutachten für den Betrieb des Hilfetelefon jährliche Ausgaben in Höhe von 6 Mio. Euro für die Personal- und Sachausstattung veranschlagt. Die Ausgaben bestehen im Wesentlichen aus Personalausgaben und Telefongebühren und in der Anfangsphase aus Investitionen in die technischen Einrichtungen des Hilfetelefon. Für den Betrieb wird von einem Arbeitskräftebedarf von rd. 80 bis 90 Personen bei voller Wirksamkeit ausgegangen. Die Ausgaben werden 2012 und im Finanzplanungszeitraum bis 2015 im Rahmen der vorhandenen Ansätze im Einzelplan 17 gegenfinanziert. Entscheidender Faktor für die Bestimmung der Kosten des Betriebes des Hilfetelefon ist die Anzahl der eingehenden Anrufe. Vor Aufnahme des Betriebs kann die Anzahl der eingehenden Anrufe lediglich geschätzt werden. Die

tendenziell eher vorsichtig vorgenommene Schätzung geht von 255.000 Beratungsgesprächen jährlich (rund 700 täglich) aus. Grundlage dieser Schätzung sind umfangreiche Recherchen der Erfahrungen ähnlicher Hilfetelefone aus dem In- und Ausland sowie die Daten und Fallzahlen der Repräsentativstudie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Gewalt gegen Frauen, ergänzt durch Daten des Statistischen Bundesamtes zu Einwohnerzahlen der Bundesländer sowie zum Anteil ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Die derzeitige Kostenkalkulation beruht auf einer konservativen Schätzung der Anzahl der eingehenden Anrufe. Die tatsächlich erforderlichen Kosten für den laufenden Betrieb werden nach Freischaltung des Hilfetelefon auf der Grundlage einer systematischen und kontinuierlichen Auswertung der eingehenden Anrufe bestimmt (§ 7 Absatz 1). Zusätzlich ist vorgesehen, eine Evaluation durchzuführen, um die Wirksamkeit zu überprüfen (§ 7 Absatz 2). Die Durchführung einer Evaluation verursacht geschätzte Kosten in Höhe von 120.000 Euro. Hierbei handelt es sich um den Mehraufwand für diese Evaluation im Rahmen einer geplanten repräsentativen Studie zu Gewalt gegen Frauen und Männer.

Für Länder und Kommunen entstehen unmittelbar keine Kosten. Aussagen dazu, ob es bei den Ländern und Kommunen durch den Betrieb des Hilfetelefon mittelbare Kostenauswirkungen geben wird, können derzeit nicht getroffen werden.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau. Kosten für Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass Unternehmen durch das Angebot des Hilfetelefon Kosten einsparen können, da durch die (frühzeitige) Beratung betroffener Frauen mit weniger Arbeitsausfällen zu rechnen ist.

IV. Bürokratiekosten

Das Gesetz führt mit dem Erfordernis eines jährlichen Sachstandsberichts (§ 7 Absatz 1) eine neue Informationspflicht für den Bereich der Bundesverwaltung ein. Die Kosten, die durch die Erarbeitung des jährlichen Sachstandsberichts entstehen, sind in den ab 2013 veranschlagten Ausgaben in Höhe von jährlich 6 Mio. Euro für den Betrieb des Hilfetelefon enthalten. Es ist nicht möglich, die Kosten für die Erarbeitung des Berichts gesondert auszuweisen, da die dem Bericht zugrunde liegenden Angaben überwiegend elektronisch während der Beratungsgespräche durch die Beraterinnen erfasst werden. Für den Bereich der Wirtschaft und für Bürger und Bürgerinnen werden keine Informationspflichten eingeführt.

V. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung

Mit dem Hilfetelefon werden erstmals gewaltbetroffene Frauen erreicht, die bislang nicht oder sehr spät bei den Unterstützungseinrichtungen vor Ort ankommen (bislang ca. 80 Prozent der

betroffenen Frauen). Diese Frauen erhalten durch das zusätzliche niedrigschwellige Angebot des Hilfetelefon erstmals die notwendige Unterstützung. Besonders schwer erreichbaren Zielgruppen wird eine Tür ins Hilfesystem geöffnet.

Indem das Hilfetelefon damit

- die Verwirklichung des Menschenrechts auf ein Leben ohne Gewalt unterstützt,
 - die persönliche Sicherheit von Frauen erhöht,
 - die Lebensqualität von gewaltbetroffenen Frauen wesentlich verbessert,
 - die sich aufgrund gewaltsamer Kindheitserfahrungen von Generation zu Generation fortsetzenden Gewaltkreisläufe durchbrechen hilft,
 - eine grundlegende Voraussetzung dafür schafft, dass Frauen am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben können,
 - ein grundlegende Voraussetzung für die Gleichstellung der Geschlechter schafft,
 - gesamtgesellschaftliche (Folge-)Kosten von Gewalt reduziert,
- leistet es einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in Deutschland.

VI. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gewalt gegen Frauen ist eine Form der Diskriminierung, die die Möglichkeit der Frau, dieselben Rechte und Freiheiten gleichberechtigt mit dem Mann zu genießen, wesentlich beeinträchtigt. Um dieser Beeinträchtigung entgegenzuwirken, bedarf es besonderer staatlicher Maßnahmen im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 GG. Eine solche Maßnahme ist die Einrichtung eines Hilfetelefon für weibliche Opfer von Gewalt. Entsprechende Verpflichtungen zu Schutz und Unterstützung von betroffenen Frauen sind auch in europäischen und internationalen Abkommen verankert, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau (1979) und seinem Fakultativprotokoll (1999), in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), im Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, im Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels und in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2009 zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen.

Mit der Zustimmung zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Zeichnung am 11. Mai 2011) hat Deutschland sich u.a. verpflichtet, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen

Maßnahmen für die Einrichtung einer kostenlosen, landesweiten und rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche erreichbaren Telefonberatung zu treffen, um Anrufende vertraulich und unter Berücksichtigung ihrer Anonymität in Bezug auf alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen zu beraten. Deutschland ist als Mitglied des Europarates und der Vereinten Nationen und als Vertragspartei verschiedener völkerrechtlicher Vereinbarungen, die im Rahmen dieser beiden Organisationen geschlossen wurden, verpflichtet, Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen und aktiv für einen tatsächlich funktionierenden Schutz zu sorgen. Der Rat der Europäischen Union hat zudem in seinen Schlussfolgerungen „Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der europäischen Union“ vom 8. März 2010 die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgerufen, speziell für gewaltbetroffene Frauen europaweit ein Hilfetelefon (Hotline) unter Einführung einer einheitlichen und kostenlosen Telefonnummer einzurichten, das Frauen spezifische und aktualisierte Informationen und Hilfen anbietet. Daher sind bereits in vielen anderen europäischen Ländern - und auch im außereuropäischen Raum - Hilfetelefone speziell für gewaltbetroffene Frauen eingerichtet worden.

Bisher ist wenig darüber bekannt, welche besonderen Hilfen für männliche Opfer von Gewalt über die bisher bestehenden Hilfeangebote hinaus erforderlich sind. Sobald hierzu belastbare Informationen vorliegen, wird die Bundesregierung prüfen, welche bundespolitischen Schritte zur Verbesserung des Schutzes männlicher Gewaltopfer unternommen werden sollten.

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Mit dem Hilfetelefontgesetz werden die europäischen und internationalen Verpflichtungen umgesetzt, wonach Deutschland den Schutz von gewaltbetroffenen Frauen sicherstellen muss.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Einrichtung des Hilfetelefons

Die Vorschrift regelt die Einrichtung eines bundesweiten zentralen Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“. Der Bund macht mit der Einrichtung des Hilfetelefons von der Möglichkeit des Artikels 87 Absatz 3 Satz 1 GG Gebrauch. Das Hilfetelefon wird beim Bundesamt für Familie und

zivilgesellschaftliche Aufgaben eingerichtet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Fachaufsicht über das Hilfetelefon.

Um sowohl den hohen professionellen Standard des Angebots als auch seine Wirtschaftlichkeit sicherzustellen, wird das Hilfetelefon von einem Standort aus betrieben.

Zu § 2

Aufgaben

Die Vorschrift bestimmt die Aufgaben des Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“: Erstberatung, Informationsweitergabe, Weitervermittlung an Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen vor Ort.

Studien und Erhebungen, insbesondere die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragte repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen belegen, dass Frauen in Deutschland in einem hohen Ausmaß von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, einen entsprechend großen Bedarf nach Unterstützung und nach einem bundesweiten, niedrighschwelligem, rund um die Uhr erreichbarem, anonymem Erstberatungs- und Weitervermittlungsangebot haben. Vor Ort besteht ein vielfältiges, differenziertes Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen, bei dem jedoch viele Betroffene (ca. 80 Prozent) nicht oder nicht frühzeitig genug ankommen. Mit der Einrichtung des Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ kommt der Bund diesem ausgewiesenen Bedarf zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen durch Bereitstellung von niedrighschwelliger Erstberatung, Informationen und Weitervermittlung in das bestehende Unterstützungssystem vor Ort nach. Der Bund setzt damit auch seine Verpflichtung aus dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für die Einrichtung einer kostenlosen, landesweiten und rund um die Uhr erreichbaren Telefonberatung für gewaltbetroffene Frauen um.

Zu der Frage, ob und welcher Bedarf nach Hilfe und Unterstützung von gewaltbetroffenen Männern besteht, liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor. Bekannt ist, dass Männer Gewalt überwiegend durch männliche Täter im öffentlichen Raum erfahren. Zu den unterschiedlichen Formen und Ausprägungen enthält insbesondere die (nicht repräsentative) Pilotstudie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Gewalt gegen Männer“, mit der untersucht wurde, wie Männer befragt werden können, um über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen und in welchen Bereichen sie Gewalt erleben, Hinweise. Anders als bei gewaltbetroffenen Frauen gibt es bislang keine belastbaren Erkenntnisse, ob und gegebenenfalls welchen konkreten Unterstützungsbedarf gewaltbetroffene Männer haben und

ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen über die nur rudimentär bestehenden speziellen Hilfeangebote hinaus zur Deckung des Bedarfs geeignet sind. Die Lotsenfunktion kann insofern nicht ausgeübt werden.

Sobald zu den konkreten Bedarfen gewaltbetroffener Männer belastbare Erkenntnisse vorliegen, wird die Bundesregierung prüfen, welche bundespolitischen Schritte zur Verbesserung des Schutzes männlicher Gewaltopfer geeignet und umzusetzen sind.

Absatz 1

Zentrale Aufgabe ist die kostenlose, telefonische und über andere Wege der elektronischen Kommunikation erfolgende Beratung und Information der anrufenden Person zu allen Erscheinungsformen der Gewalt gegen Frauen.

Erstberatung bedeutet je nach Situation und Verfassung der anrufenden Person, psychosoziale Beratung bzw. Unterstützung in akuten Gewaltsituationen oder in Krisen. Die psychosoziale Beratung soll dabei psychische Entlastung und Stärkung durch Gespräch, aktives Zuhören, Verständnis und Empathie der Beraterin bieten. Psychosoziale Beratung und Informationen orientieren sich an den Fragen und Bedürfnissen der anrufenden Person. Bei Vorliegen einer akuten Gewaltsituation werden neben psychosozialer Beratung konkrete Informationen und Hilfen zur Verbesserung des Schutzes bzw. zur Beendigung der Gefahrensituation angeboten. Die Erstberatung schließt auch erste Informationen zu rechtlichen Fragen, wie Fragen zu polizei-, zivil- und strafrechtlichen Schutzmöglichkeiten, familienrechtliche, ausländerrechtliche, sozial- und arbeitsrechtliche Fragen ein, soweit dies mit den Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes vereinbar ist.

Es wird keine langfristige Begleitung und Unterstützung im Einzelfall angeboten. Die anrufenden Personen haben jedoch die Möglichkeit, sich mehrmals an das Hilfetelefon zu wenden.

Da Gewalt gegen Frauen sich in unterschiedlichen Ausprägungen zeigt und zahlreiche Erscheinungsformen hat, wird das Hilfetelefon mit seinem Angebot zu allen Gewaltformen wie

- Häusliche Gewalt (psychische, physische und sexualisierte Gewalt innerhalb von Beziehungen)
- Psychische, physische und sexualisierte Gewalt außerhalb von Beziehungen
- Stalking
- Zwangsverheiratung
- Gewalt im Namen der „Ehre“
- Frauenhandel
- Gewalt im Rahmen von Prostitution

- Genitalverstümmelung
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- Sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum
- Spezielle Gewaltkontexte, wie bei Migrantinnen, Frauen mit Beeinträchtigung oder Behinderung und älteren Frauen, z.B. in Pflegesituationen.

beraten und informieren.

Absatz 2

Das Hilfetelefon stellt Informationen über die zur Verfügung stehenden regionalen und spezifischen Hilfemöglichkeiten bereit. Auf Wunsch werden Adressen, Telefonnummern und Erreichbarkeiten wie zum Beispiel die barrierefreie Zugänglichkeit (z.B. Rollstuhlzugänglichkeit, Gebärdensprachkompetenz, Beratung in leichter Sprache) von Hilfe- und Unterstützungsangeboten in Wohnortnähe an die anrufende Person weitergegeben.

Das Hilfetelefon versteht sich als ein Angebot, das neben der Erstberatung auch Möglichkeiten und Wege für eine persönliche Hilfe und Unterstützung vor Ort vermittelt. Deshalb bietet das Hilfetelefon der anrufenden Person Informationen über geeignete Hilfen und Unterstützungsangebote in Wohnortnähe an (Lotsenfunktion). Die anrufende Person kann sich dann an diese Einrichtung wenden.

Bei Bedarf und soweit möglich kann auf Wunsch der anrufenden Person das Gespräch an eine Unterstützungseinrichtung in Wohnortnähe weitergegeben werden. Sollte dies nicht möglich sein, können auf Wunsch der anrufenden Person ihre Kontaktdaten an diese örtliche Unterstützungseinrichtung weitergegeben werden, damit von dort aus Kontakt aufgenommen werden kann. Das Hilfetelefon vermittelt damit den Wunsch der gewaltbetroffenen Frau auf weitere Beratung, Unterstützung, Kontaktaufnahme und Hilfe im Einzelfall an die Einrichtung oder den Dienst in der Region. Die jeweiligen Einrichtungen und Dienste entscheiden in ihrem Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich über das weitere Vorgehen.

Befindet sich die anrufende Person in einer akuten Gefährdungssituation, leitet das Hilfetelefon den Anruf an Notdienste wie insbesondere Polizei, Justiz, Feuerwehr und Gesundheitseinrichtungen weiter oder benachrichtigt diese selbst.

Weitervermittelt werden soll vor allem an (spezialisierte) Einrichtungen vor Ort, wie z.B. an Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Frauenhäuser, Fachberatungsstellen zur Unterstützung von Menschenhandelsopfern, Einrichtungen für von Zwangsverheiratung Bedrohte und Betroffene, Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt, Stalkingberatungsstellen, bestehende telefonische Beratungsangebote, Beratungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Familie, Migration, Sozial- und Schwangerenberatung und

Täterberatungseinrichtungen. Weitervermittelt werden soll auch an Dienste wie z.B. Polizei, Jugendämter, Rechtsantragsstellen der Gerichte, Krankenhäuser.

Für die Information über Einrichtungen und Dienste in Wohnortnähe und die Weitervermittlung der Betroffenen richtet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eine Datenbank ein, in der Angaben über das gesamte Spektrum regionaler und spezifischer Hilfeangebote vorgehalten werden. Hierzu gehören insbesondere deren Adressen, Telefonnummern und Erreichbarkeiten. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hält die Daten laufend auf einem aktuellen Stand.

Zu § 3

Adressatenkreis

Nr. 1

Die Angebote des Hilfetelephons richten sich an alle gewaltbetroffene Frauen. Mit den Angeboten sollen insbesondere auch bislang schwer zu erreichende Zielgruppen wie Migrantinnen, Frauen aus dem bürgerlichen Milieu, ältere Frauen, Frauen mit Behinderungen, lesbische Frauen und Opfer von Menschenhandel erreicht werden. Die Angebote richten sich sowohl an von Gewalt bedrohte und/oder betroffene Frauen, die für sich einschätzen und formulieren können, von Gewalt betroffen zu sein und dazu konkreten Beratungs- und Informationsbedarf haben, als auch an Frauen, die zunächst ihre Lebenssituation schildern wollen und damit Klärung und Entlastung suchen.

Nr. 2

Die Angebote richten sich auch an das soziale Umfeld Gewalt betroffener Frauen (Familienangehörige, Kinder, Freunde und Freundinnen, Nachbarn und Nachbarinnen, Kollegen und Kolleginnen, Bekannte etc.) sowie an das soziale Umfeld der mitbetroffenen Kinder. Studien im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben die große Bedeutung des sozialen Umfelds für die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen gezeigt. Betroffene vertrauen sich in der Regel zuerst Menschen aus dem sozialen Nahraum an. Diese sollen durch das niedrigschwellige Angebot des Hilfetelephons ermutigt und durch das Bereitstellen von Beratung und Information zu den verschiedenen Problemfeldern der Gewalt gegen Frauen und zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten befähigt werden, Gewaltopfern zu helfen.

Nr. 3

Die Angebote richten sich auch an Personen, die bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit der Beratung und Unterstützung oder mit Interventionen bei Gewalt gegen Frauen konfrontiert sind und dazu Fragen haben. Hierbei handelt es sich beispielsweise um die Bereiche Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen, Sozialarbeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Ämter und Behörden (z.B. Jugendamt, Sozialamt, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Polizei und Justiz), niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Diese Personen sind wichtige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, indem sie hilfreiche Informationen an gewaltbetroffene Frauen weitergeben. Sie sollen durch das Hilfetelefon ein Informationsangebot erhalten, das ihnen die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen ermöglicht und erleichtert und damit auch selbst entlastet. Beispielsweise soll dieser Adressatenkreis Informationen über Einrichtungen erhalten, an die sich gewaltbetroffene Frauen vor Ort wenden können. Zu diesem Zweck wird auf der Homepage des Hilfetelefons ein Informationsangebot mit Hinweisen auf Unterstützungsangebote vor Ort, Materialien, Veröffentlichungen, Fortbildungsangebote und Veranstaltungshinweise zum Thema Gewalt gegen Frauen etc. veröffentlicht.

Allgemein interessierte Personen sollen auf die Informationen auf der Homepage des Hilfetelefons hingewiesen werden.

Gewalttäter und -täterinnen werden nicht aktiv als Adressaten des Hilfetelefons genannt. Sie erhalten bei Bedarf Informationen zu Täterangeboten und werden an diese weitervermittelt.

Zu § 4

Anforderungen an die Hilfeleistung

Absatz 1

Die Erstberatung, Information und Weitervermittlung erfolgen durch qualifizierte Fachkräfte. Diese verfügen über fachliche Expertise und über eine Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz mit Gewalt betroffenen Frauen. Sie benötigen daher eine soziale, pädagogische, psychologische oder eine gleichwertige andere Ausbildung und entsprechende Berufserfahrungen.

Damit die Aufgabe erfolgreich erfüllt werden kann, sind Fachkräfte weiblichen Geschlechts einzusetzen. Hauptzielgruppe des Hilfetelefons sind gewaltbetroffene Frauen, die in der Beratung äußerst schambehaftete Themen und Erlebnisse ansprechen wollen. Erfahrungen aus der Praxis, insbesondere auch anderer bestehender Hilfetelefone, haben gezeigt, dass gewaltbetroffene Frauen als Hauptnutzerinnen eines solchen Hilfeangebots erwarten, mit einer weiblichen Fachkraft in Kontakt treten zu können. Für die Beratung ist es wichtig, die

gewaltbelastete Lebenssituation einer Person des gleichen Geschlechts erzählen zu können. Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil der sich an das Hilfetelefon wendenden Frauen die Beratung durch einen Mann - auch aufgrund ihrer traumatischen Erlebnisse - ablehnen und der Einrichtung nicht das nötige Vertrauen entgegenbringen würde mit der Folge, dass die Aufgabe des Hilfetelefon nicht oder zumindest teilweise nicht erfüllt werden könnte. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine gewaltbetroffene Frau sich in einer akuten lebensbedrohlichen Gewaltsituation an das Hilfetelefon wendet und aufgrund der Annahme ihres Anrufs durch eine männliche Fachkraft wieder auflegt. Für die notwendige Akzeptanz des Hilfetelefon sind daher weibliche Fachkräfte unabdingbar.

Diese Regelung entspricht den Vorgaben, die die Richtlinie 2006/54/EG in Artikel 14 Absatz 2 für die Zulässigkeit geschlechtsspezifische Regelungen enthält.

Absatz 2

Das Hilfetelefon gewährleistet die Anonymität der Beratung und Information. Das heißt, die anrufende Person muss ihren Namen nicht nennen, und die übermittelte Rufnummer wird nicht zugeordnet. Es werden keine personenbezogenen Daten erfasst oder gespeichert. Anlass, Inhalt und Ergebnis der Anfrage beim Hilfetelefon werden vertraulich behandelt. Bekannt gewordene Daten werden nur bei Bedarf mit ausdrücklicher Einwilligung der anrufenden Person an andere Stellen weitergeleitet. Die Hilfeleistung erfolgt unter Beachtung von datenschutzrechtlichen Anforderungen. Hierfür wird das Hilfetelefon geeignete Maßnahmen umsetzen und vorhalten. Unberührt hiervon erfolgt eine anonymisierte Erfassung der Geschäftsvorgänge zur Erstellung des jährlichen Sachstandsberichts (§ 7 Absatz 1) und der Evaluation (§ 7 Absatz 2).

Zur Sicherheit der anrufenden Person ist es erforderlich, dass die Rufnummer des Hilfetelefon nicht auf Einzelverbindungsanzeigen der Telefonrechnung erscheint. Diese Anforderung wird umgesetzt, indem die das Hilfetelefon betreibende Stelle den hierfür erforderlichen Antrag bei der Bundesnetzagentur stellt. Auch für den Zugang zum Hilfetelefon, der über andere Wege der elektronischen Kommunikation bereit gestellt wird, werden geeignete Maßnahmen zur Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer umgesetzt und vorgehalten.

Davon insgesamt unberührt bleiben die allgemeinen Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden und insbesondere die Pflicht, in einem etwaigen Strafverfahren auf Aufforderung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts als Zeuge oder Zeugin auszusagen.

Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, zu welchem Zweck personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person erhoben und verarbeitet werden, und den Umgang mit den gespeicherten Daten.

Absatz 4

Für Migrantinnen und Migranten wird bei Bedarf der Zugang zur telefonischen Beratung und Information durch entsprechende Dolmetschung ermöglicht. Dolmetschung ist dabei insbesondere in türkischer, russischer und englischer Sprache vorzuhalten, da bei Frauen mit türkischem und russischem Migrationshintergrund tendenziell mit über dem statistischen Durchschnitt liegenden Gewaltzahlen zu rechnen und Englisch als Weltsprache vergleichsweise weit verbreitet ist.

Das Hilfetelefon soll barrierefrei zugänglich sein (vgl. § 4 Behindertengleichstellungsgesetz - BGG). Das bedeutet: Für Personen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sind die jeweiligen behindertenspezifischen Bedürfnisse zu beachten, damit der Zugang zu Beratung und Information so gestaltet wird, dass er für alle nutzbar ist. So sind zum Beispiel technische Voraussetzungen für das Telefonieren mit gehörlosen Menschen zu schaffen und Informationen in leichter Sprache zu vermitteln. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt diesbezüglich die nähere Ausgestaltung fest.

Zu § 5

Anforderungen an die Erreichbarkeit

Absatz 1

Das Hilfetelefon ist täglich rund um die Uhr – auch an Wochenenden und an Feiertagen - erreichbar. Die Inanspruchnahme des Hilfetelefons ist entgeltfrei. Damit wird für anrufende Personen ein niedrighschwelliges Hilfeangebot zur Verfügung gestellt. Die Entgeltfreiheit entspricht auch den Schlussfolgerungen des Rats der Europäischen Union vom 8. März 2010, in denen die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgerufen werden, "die Einführung einer einheitlichen und kostenlosen Telefonnummer zu unterstützen, die in den Mitgliedstaaten genutzt werden könnte, um den Opfern von Gewalt gegen Frauen spezifische und aktualisierte Informationen und Hilfe anzubieten". Auch das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Zeichnung am 11. Mai 2011) verpflichtet Deutschland, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen für die Einrichtung einer kostenlosen, landesweiten und rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche erreichbaren Telefonberatung zu treffen, um Anrufende vertraulich und unter Berücksichtigung ihrer Anonymität in Bezug auf alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen zu beraten.

Für Anrufe beim Hilfetelefon gelten die Anforderungen des § 4.

Absatz 2

Der Zugang zum Hilfetelefon wird zusätzlich auch durch andere Formen der elektronischen Kommunikation ermöglicht. Nach dem jetzigen Stand der Technik kommen hierfür insbesondere E-Mail und Online-Beratung im Chat in Frage. Das Angebot wird am Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer und an der technischen Entwicklung ausgerichtet. Bei der E-Mailberatung wird eine zeitnahe Beantwortung gewährleistet. Sie soll innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Für die anderen direkten elektronischen Kommunikationsformen wie z.B. Chat werden ausreichende Zeitfenster angeboten. Für Personen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen, die das telefonische Angebot nicht nutzen können, sind Kommunikationswege einzurichten, die eine Erreichbarkeit von täglich 24 Stunden gewährleisten.

Für diese Kommunikationsformen gelten ebenfalls die Anforderungen des § 4.

Absatz 3

Wenn Gewalt betroffene Personen den Mut und das Zeitfenster gefunden haben, Vertrauen zu fassen und sich nach außen zu wenden, ist es von zentraler Bedeutung, dass sie möglichst sofort ohne Warteschleife und Anruferantworter zum Hilfetelefon „durchkommen“. Dies ist durch den bedarfsgerechten Einsatz von Fachkräften für die Beratung zu gewährleisten.

Zu § 6

Öffentlichkeitsarbeit

Das Hilfetelefon muss von Beginn an kontinuierlich von einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden, um das Angebot bundesweit zu etablieren. Erfahrungen anderer Hilfetelefone (Helplines) belegen, dass die Inanspruchnahme eines telefonischen Hilfeangebotes unmittelbar von einer erfolgreichen Öffentlichkeitsarbeit und den dafür vorhandenen finanziellen Ressourcen abhängig ist. Nur durch breite und multimediale Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit erreicht das Hilfetelefon den für seine Lotsenfunktion notwendigen sehr hohen Bekanntheitsgrad und wird damit zu einem wirksamen Hilfeangebot für gewaltbetroffene Frauen. Zur erstmaligen Bekanntmachung des Hilfetelefons und für die fortlaufende Bewerbung der bekannten Rufnummer sind daher kontinuierliche, zielgruppengerechte Öffentlichkeitsmaßnahmen notwendig. Die Öffentlichkeitsarbeit wird nach Möglichkeit mehrsprachig und behindertengerecht ausgestaltet.

Zu § 7

Sachstandsbericht; Evaluation

Absatz 1

Die das Hilfetelefon betreibende Stelle erstellt einmal jährlich einen Bericht zur Nutzung des Hilfetelefons. Bei der Erarbeitung des Berichts sind die in § 2 bis § 6 festgelegten Kriterien zum Hilfetelefon zugrunde zu legen. Der Bericht enthält insbesondere Informationen zur Anzahl der eingehenden Anrufe, zu Anzahl und Dauer der geführten (mehrsprachigen) Beratungsgespräche, zu Anlass und Anzahl der Beratungen zu den verschiedenen Gewaltformen, zur Anzahl der Beratungen bezogen auf die verschiedenen Adressatengruppen, zu Anzahl und Dauer der Scherzanrufe etc.. Der Bericht enthält keine personenbezogenen Daten. Der Bericht wird auf der Homepage des Hilfetelefons veröffentlicht. Er ist eine wesentliche Grundlage für die bedarfsgerechte Ausgestaltung des Hilfetelefons (beispielsweise durch Anpassung der Schichtbesetzungen oder der Anzahl der Beraterinnen) und für die Entscheidung, ob eine qualitative Anpassung der Angebote notwendig ist.

Absatz 2

Um Akzeptanz und Wirksamkeit des Hilfetelefons festzustellen, veranlasst das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstmals fünf Jahre nach Freischaltung des Hilfetelefons, unter Einbeziehung des Sachverständigen Dritter, eine Bewertung des Hilfetelefons und seiner Wirkungen. Auf der Grundlage der durchgeführten Bewertung wird insbesondere festgestellt, ob die Nutzerinnen und Nutzer mit der Qualität des Angebotes zufrieden sind, welche Effekte die Unterstützung des Hilfetelefons auf die konkrete Situation der Nutzerinnen und Nutzer hat und ob mit dem Hilfetelefon das Ziel erreicht wird, gewaltbetroffene Frauen möglichst frühzeitig in das Hilfe- und Unterstützungssystem vor Ort zu lotsen und dabei auch diejenigen zu erreichen, die bislang nicht bei den Einrichtungen ankommen. Aufgrund der Erfahrungen vergleichbarer Angebote ist eine solche Evaluation erst nach der Pilotphase sinnvoll, wenn sich ein eingeschwungener Zustand in der Arbeit des Hilfetelefons eingestellt hat.

Zur kontinuierlichen fachpolitischen Begleitung des Hilfetelefons wird ein Beirat eingerichtet, dessen Rückmeldungen in die Evaluation einfließen.

Zu § 8

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
NKR-Nr. 1730: Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten
Hilfetelefone „Gewalt gegen Frauen“**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf auf Büroriekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem o.g. Regelungsvorhaben soll ein bundesweites Hilfetelefon eingerichtet werden. Mit dem Hilfetelefon wird betroffenen Frauen, Personen aus ihrem sozialen Nahraum und Fachpersonen, die mit der Beratung und Unterstützung von Gewalt betroffenen Frauen befasst sind, ein qualifiziertes und mehrsprachiges Angebot für Erstberatung, Weitervermittlung an Unterstützungseinrichtungen vor Ort (Lotsenfunktion) und Information zur Verfügung gestellt. Das Hilfetelefon soll täglich 24 Stunden und bundesweit unter einer einheitlichen Rufnummer erreichbar sein.

Das Regelungsvorhaben sieht die Veröffentlichung eines jährlichen Sachstandsberichts zur Inanspruchnahme des Hilfetelefone und zu den erbrachten Leistungen vor. Da beabsichtigt ist, das Hilfetelefon beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben¹ anzusiedeln, handelt es sich daher um eine Berichtspflicht der Verwaltung. Informationspflichten für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sind nicht betroffen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen die in Zusammenhang mit dem Regelungsvorhaben neu eingeführte Informationspflicht der Verwaltung.

Darüber hinaus merkt der Normenkontrollrat positiv an, dass das Ressort den gesamten für die Verwaltung entstehenden Erfüllungsaufwand transparent dargestellt hat. Es geht nach eigener Einschätzung davon aus, dass durch das Hilfetelefon für den Bund im Jahr 2012 Ausgaben von 3,1 Mio. Euro und ab 2013 jährliche Personal- und Sachausgaben in Höhe von 6 Mio. Euro entstehen werden. Grundlage für die Kostenschätzung waren vorhandene Daten und Erfahrungen im Zusammenhang mit ähnlichen Hilfetelefonen sowie eine Repräsentativstudie des zuständigen Bundesministeriums.

¹ vormals Bundesamt für den Zivildienst

Positiv hervorzuheben ist darüber hinaus, dass eine bedarfsgerechte Anpassung des Hilfetelefon vorgesehene ist. Grundlage hierfür soll die gesetzlich geregelte Evaluation sein. Die Kosten dafür schätzt das Ressort auf 120.000 Euro.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Funke
Berichterstatter